



NATURPARKGEMEINDE MÜHLGRABEN

8385 Mühlgraben, Feldanergraben 1/1



Zahl 01/2024

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 22. März 2024 im Gemeindehaus, Feldanergraben 1/1, anlässlich einer Gemeinderatssitzung.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr, Ende der Sitzung: 20.52 Uhr

ANWESENDE

Der Bürgermeister Fabio Halb, die Vizebürgermeisterin Yvonne Halb, die Gemeinderatsmitglieder Anna Gmeindl, Christian Halb, Andreas Michl, Michael Knausz, Sigrid Sabo, Raffael Friedl, Alexander Propst, sowie OAR Martina Prem als Schriftführer.

Die Gemeinderäte Sabrina Halb, Heinz Löschnigg-Rupprecher sowie Ersatzgemeinderat Florian Jud sind entschuldigt.

Bei der Abstimmung und Beschlussfassung sind immer alle anwesenden Gemeinderäte im Sitzungssaal vertreten.

Der Bürgermeister Fabio Halb (Vorsitzende) begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und deren Beschlussfähigkeit fest und erklärt dieselbe als eröffnet.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte Sigrid Sabo und Anna Gmeindl.

Auf die Verlesung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig verzichtet, da diese jedem Gemeinderat zugestellt wurde.

Nachdem keine weiteren Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende, Herr Bgm. Fabio Halb, die Niederschrift vom 15. Dezember 2023 als genehmigt.

Herr Bgm. Fabio Halb stellt den Antrag vier zusätzliche Tagesordnungspunkte an der 2., 14., 15. und 16. Stelle der Tagesordnung aufzunehmen. Diese Tagesordnungspunkte lauten:

2. Abänderung des Voranschlages 2024; Beratung und Beschlussfassung.
14. Vergabe der Wohnung Untere Dorfstraße 3/2; Beratung und Beschlussfassung.
15. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Turnsaal der Volksschule; Beratung und Beschlussfassung.
16. Nutzungsvertrag mit Hutchison Drei Austria GmbH; Beratung und Beschlussfassung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die restlichen Tagesordnungspunkte reihen sich dementsprechend nach.

Die Reihenfolge der Geschäftsstücke lautet:

T A G E S O R D N U N G

1. Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme.
2. Abänderung des Voranschlags 2024; Beratung und Beschlussfassung.
3. Rechnungsabschluss 2023; Beratung und Beschlussfassung.
4. Verordnungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer, über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr, über die Einhebung eines Abfallbehandlungsbeitrages und über die Einhebung einer Hundeabgabe; Beratung und Beschlussfassung.
5. Verordnung über das Führen und Halten von Tieren; Beratung und Beschlussfassung.
6. Verordnung gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b und 44a StVO 1960 über eine zeitliche Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich des Volksschulgebäudes; Beratung und Beschlussfassung.
7. Gebührenbremse – Umsetzung in der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung.
8. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland; Beratung und Beschlussfassung.
9. Erstellen eines örtlichen Entwicklungskonzeptes – Beauftragung Dienstleistungen; Beratung und Beschlussfassung.
10. Interkommunale Zusammenarbeit – Gemeindekooperationsprojekt – Gründung einer ARGE; Beratung und Beschlussfassung.
11. Straßenkehren – Vergabe; Beratung und Beschlussfassung.
12. Böschungsmähen – Vergabe; Beratung und Beschlussfassung.
13. Subvention für den Sparverein „Am Grenzweg“; Beratung und Beschlussfassung.
14. Vergabe der Wohnung Untere Dorfstraße 3/2; Beratung und Beschlussfassung.
15. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Turnsaal der Volksschule; Beratung und Beschlussfassung.
16. Nutzungsvertrag mit Hutchison Drei Austria GmbH; Beratung und Beschlussfassung.
17. Allfälliges.

ZU PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG

(Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme.)

übergibt Herr Bgm. Fabio Halb das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses Frau Gemeinderätin Anna Gmeindl.

Frau Gemeinderätin Anna Gmeindl berichtet vom Ergebnis des Prüfungsausschusses vom 22. März 2024.

Überprüft wurden die Belege vom Dezember 12/2023 und die Belege der Monate 01 bis 02/2024. Der Kontrollausschuss beschloss einstimmig, dass an der Kassenführung keine Mängel festgestellt wurden.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Kassaprüfungen zur Kenntnis.

ZU PUNKT 2 DER TAGESORDNUNG

(Abänderung des Voranschlages 2024; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass der Voranschlag 2024 abzuändern ist, da das Projekt „Errichtung eines Heizwerkes“ nicht umsetzbar ist und daher die Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.000.000,00 und die veranschlagten Projektierungskosten in der Höhe von € 200.000,00 im Voranschlag 2024 entfallen. Er legt dem Gemeinderat den neu zu beschließenden Voranschlag für das Jahr 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Herr Bgm. Fabio Halb berichtet, dass der MFP 2024 für die Jahre 2025 bis 2028 ebenfalls angepasst wurde.

Anschließend werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst.

- a) Änderung der Abgaben: Der Abfallbehandlungsbeitrag wurde auf € 18,18 (exkl. USt) erhöht.
- b) Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2024, der in Anspruch genommen werden darf, wird einstimmig mit € 172.900,00 festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.
- c) Es wird kein Darlehen aufgenommen.
- d) Der Dienstpostenplan für 2024:

Gemeinde Mühlgraben		Entwurfsversion 2024				GKZ 10512		
		Stellenplan für den Gesamthaushalt						
Gr	Personenkreis/Fonds	Gruppe/Klasse/Stufe	Köpfe 2024	VZÄ 2024	Köpfe 2023	VZÄ 2023	Köpfe 2022	VZÄ 2022
1	Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G							
	1 Beamtinnen							
	010000 Gemeindeamt	B7 / 2	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
	010000 Gemeindeamt	B7 / 3	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00
	Summe Personenkreis 1		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	2 Vertragsbedienstete							
	010000 Gemeindeamt	IIabh5 / 5	1,00	0,13	1,00	0,13	1,00	0,13
	240000 Kindergärten	Izb1 / 19	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	240000 Kindergärten	IIabh5 / 2	1,00	0,17	1,00	0,19	1,00	0,19
	240000 Kindergärten	kb3 / 2	1,00	0,55	1,00	0,43	1,00	0,43
	612000 Gemeindestraßen	IIabh2 / 1	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
	612000 Gemeindestraßen	IIabh3 / 1	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Personenkreis 2		5,00	2,85	5,00	2,75	4,00	1,75
	3 KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							
	211000 Volksschule	freie Vereinbarung / keine	1,00	0,22	1,00	0,21	1,00	0,21
	612000 Gemeindestraßen	freie Vereinbarung / keine	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	Summe Personenkreis 3		2,00	1,22	2,00	1,21	2,00	1,21
	Summe Meldegruppe 1		8,00	5,07	8,00	4,96	7,00	3,96
	Gesamtsummen		8,00	5,07	8,00	4,96	7,00	3,96

e) MFP 2024

f) Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts:
€ -100.900,00

Die Gemeinde verfügt über Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 221.051,58.

- g) Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts:
€ -195.300,00.

Der Stand der liquiden Mittel beträgt lt. Monatsabschluss vom 30.09.2023:
Kassenstand € 75.367,74 und Zahlungsmittelreserven € 221.011,22, Stand 31.12.2023: € 221.051,58

Weiters wird der geänderte Vorbericht erstellt:

VORBERICHT zum Voranschlag 2024 der Gemeinde Mühlgraben (gem. § 15 GHÖ 2019)

A) Allgemeine Daten:

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2022:	382
Gemeindegröße:	5,5 km ²
Datum der Anhörung des Gemeindevorstandes:	28.11.2023
Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen):	29.11.2023 bis 14.12.2023
Beschlussdatum Gemeinderat:	15.12.2023
Beschlussdatum Gemeinderat Abänderung:	22.03.2024

B) Wertgrenzen:

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags – MVAG-Code 31 - Angaben in Euro

für das Finanzjahr 2024: € 1.037.400,00

a) gem. § 25 Abs. 2 GemO 2003 – 0,5 % für den Bürgermeister:	€	5.187,00
b) gem. § 24 Abs. 1 GemO 2003 – 2,0 % für den Gemeindevorstand:	€	20.748,00
c) gem. § 74 Abs. 3 GemO 2003 mögliche Höhe des Kassenkredites (höchstens ein Sechstel):	€	172.900,00
d) gem. § 25 Abs.2 Z 1 GHÖ 2019 – 4,0 % für investive Projekte:	€	41.496,00
jedenfalls jedoch bei mehr als	€	200.000,00

C) Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	1.152.600,00	1.070.900,00	1.136.752,25
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	1.253.300,00	1.143.000,00	982.004,96
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-100.700,00	-72.100,00	154.747,29

SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-200,00	-300,00	-20.047,64
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	-100.900,00	-72.400,00	134.699,65

Die wesentliche Aussage, die aus dem EVA getroffen werden kann, ist dass die Summen der Erträge (SU 21) niedriger ist als die Summe der Aufwendungen (SU 22) und sich somit ein Nettoergebnis (SA0) von € - 100.900,00 ergibt. Das negative Ergebnis ergibt sich vor allem dadurch, dass die Darlehenszinsen nach wie vor steigen, höhere Lohnkosten (2 Bauhofmitarbeiter, Abfertigung) anfallen und generell durch die derzeitige Preissteigerung höhere Kosten in den einzelnen Bereichen anfallen. Die Gemeinde verfügt weiters über Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 221.051,58 (Sparbücher: Stand 31.12.2023, Anlage 6b)

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	1.037.400,00	1.001.800,00	975.357,87
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	1.079.400,00	984.400,00	818.758,59
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	-42.000,00	17.400,00	156.599,28
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	38.500,00	40.000,00	45.155,51
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	91.700,00	51.800,00	178.507,97
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-53.200,00	-11.800,00	-133.352,46
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-95.200,00	5.600,00	23.246,82
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	0,00	0,00	0,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	100.100,00	100.700,00	103.976,98
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	-100.100,00	-100.700,00	-104.905,48
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-195.300,00	-95.100,00	-81.658,66

Im Finanzierungsvoranschlag ist zu erkennen, dass sich hier ein negatives Ergebnis aus den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo 1) ergibt. In der Gemeinde sind 2024 einige Investitionen geplant. Der Schuldenabbau (Saldo 4) beträgt im Jahr 2024 € 100.100,00, wobei anzumerken ist, dass es sich hier um Kanalbaudarlehen und Wohnbauförderungsdarlehen handelt. In Summe ergibt sich also ein negativer Saldo 5. Der Stand der liquiden Mittel beträgt lt. Monatsabschluss vom 30.09.2023 Kassastand € 75.367,74, Zahlungsmittelreserven € 221.011,22, Stand 31.12.2023: € 221.051,58

D) Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2024 plant die Gemeinde Mühlgraben Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 81.000,00.

Folgende Investitionen sind im Jahr 2024 vorgesehen:

Heizkörper für die VS, Gruppenmöbel für den KIGA, Neuerrichtung der beiden Holzbrücken (Naturpark), Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Erweiterung der PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Gemeinde Mühlgraben ist KEIN investiven Einzelvorhaben vorgesehen, das über mehrere Haushaltsjahre realisiert wird.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergeben folgendes Bild:

Gemeinde Mühlgraben													GKZ 10512
Voranschlag 2024													
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung													
Code	Vorhabensbez.	Investition			Finanzierung					Ergebnis			
		Fonds	Konto	Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen
II. Sonstige Investitionen													
2002024 Sonstige Investitionen													
2024	211000	042000	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
2024	211000	085000	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00
2024	240000	042000	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00
2024	612000	085000	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	0,00
2024	771000	006000	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
2024	816000	005000	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00
2024	859000	010000	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
Summe	2002024		81.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.000,00	0,00
Saldo	SA2		81.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.000,00	0,00
Sonstige Investitionen													
Saldo	SA1+SA2		81.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.000,00	0,00
Investitionstätigkeit gesamt													

ZU PUNKT 3 DER TAGESORDNUNG

(Rechnungsabschluss 2023; Beratung und Beschlussfassung.)

legt Herr Bgm. Fabio Halb den Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Rechnungsabschluss war mehr als zwei Wochen lang, vom 21.02.2024 bis einschließlich 20.03.2024, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt worden. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Die Gemeinderäte sind einstimmig der Meinung, dass nicht alle Summen des Rechnungsabschlusses zur Verlesung vorgebracht werden sollen, da der Rechnungsabschluss 2023 samt Beilagen sowie die Vermögensrechnung jeder Gemeinderatsfraktion innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist zugestellt worden ist.

Anschließend werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst.

a) Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts: € -55.686,11

b) Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts: € -25.310,47

c) Vermögenshaushalt:	Summe Aktiva	€ 4.407.479,32
	Summe Passiva	€ 4.407.479,32
	B.III Liquide Mittel	€ 353.791,95

Weiters wird der Lagebericht erstellt.

LAGEBERICHT zum RECHNUNGSABSCHLUSS 2023

der Gemeinde Mühlgraben

(gem. § 57 GHG 2020)

A) Allgemeine Daten:

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2021:	377
Gemeindegröße:	5,5 km ²
Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen):	21.02.2024/20.03.2024
Beschlussdatum Gemeinderat:	22.03.2023

B) Hebesätze der Gemeindesteuern, die Abgabenhöhen der Verordnungen und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte:

Hebesätze: Grundsteuer A 500,00 v.H.
Grundsteuer B 500,00 v.H.

Abgabenhöhen der Verordnungen (exkl. 10% USt.):

Kanalanschlussgebühr (12.04.2017)	€ 7,20/m ² Berechnungsfläche	
Kanalbenutzungsgebühr (27.12.2019)	Grundgebühr	€ 181,70
	Einzelpersonenabschlag	€ 36,30
	Berechnungsfläche	€ 0,44/m ²
Abfallbehandlungsbeitrag (15.12.2023)	€ 18,18	
Hundeabgabe (22.03.2024)	Nutzhunde	€ 14,50
	erster und zweiter Hund	€ 25,00
	ab dem dritten Hund je	€ 50,00

Privatrechtliche Einnahmen:

Kinderbetreuungseinrichtungen (inkl. 10% USt.):

Kindergartenbeitrag (kein WS im Bgld.)	€ 40,00/Monat
Bastelgeld und Portfoliobeitrag	€ 10,00/Monat
VS-Kinder	€ 20,00/Tag und Monat

Mieten und Betriebskosten (exkl. 10% bzw. 20% USt.):

VS-Gebäude:	Wohnung 2/3	€ 340,49
	Wohnung 2/4	€ 395,45
	Wohnung 2/5	€ 258,11
	Wohnung 2/6	€ 327,28
Gemeindehaus:	Wohnung 1/3	€ 307,55
	Wohnung 1/4	€ 296,68
Mehrzweckhaus:	Wohnung 3/2	€ 387,55
	Wohnung 3/3	€ 264,25
	Betrieb	€ 2.514,96/Jahr ohne Betriebskosten

C) Wertgrenzen:

Bemessungsgrundlage war die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags – MVAG-Code 31 - Angaben in Euro (ohne Berücksichtigung des NVA 23) für das Finanzjahr 2023: € 1.001.800,00

a) gem. § 25 Abs. 2 GemO 2003 – 0,5 % für den Bürgermeister:	€ 5.009,00
daher höchstens	40.000,00
b) gem. § 24 Abs. 1 GemO 2003 – 2,0 % für den Gemeindevorstand:	€ 20.036,00
daher höchstens	200.000,00
c) gem. § 74 Abs. 3 GemO 2003 mögliche Höhe des Kassenkredites (höchstens ein Sechste):	€ 166.966,00
Der Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.	
d) gem. § 25 Abs.2 Z 1 GHO 2020 – 4,0 % für investive Projekte:	€ 40.072,00
jedenfalls jedoch bei mehr als	200.000,00

D) Besondere Ereignisse im Finanzjahr 2023

Im Jahr 2023 gab es keine besonderen Ereignisse.

E) Überblick über die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

a. Ergebnisrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild (interne Vergütung enthalten):

Gemeinde Mühlgraben			Rechnungsabschlussentwurf 2023			GKZ 10512
Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	647.430,77	673.200,00	-25.769,23	
1	212	Erträge aus Transfers	438.146,34	397.300,00	40.846,34	
1	213	Finanzerträge	926,91	400,00	526,91	
SU	21	Summe Erträge	1.086.504,02	1.070.900,00	15.604,02	
1	221	Personalaufwand	345.031,87	335.600,00	9.431,87	
1	222	Sachaufwand	601.185,50	631.700,00	-30.514,50	
1	223	Transferaufwand	167.465,28	154.500,00	12.965,28	
1	224	Finanzaufwand	28.507,48	21.200,00	7.307,48	
SU	22	Summe Aufwendungen	1.142.190,13	1.143.000,00	-809,87	
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-55.686,11	-72.100,00	16.413,89	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	160.643,96	0,00	160.643,96	
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	160.684,32	300,00	160.384,32	
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	-40,36	-300,00	259,64	
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	-55.726,47	-72.400,00	16.673,53	

Die wesentliche Aussage, die aus dem ERA getroffen werden kann, ist dass die Summen der Erträge (SU 21) niedriger ist als die Summe der Aufwendungen (SU 22) und sich somit ein Nettoergebnis (SA0) von € -55.686,11 ergibt.

b. Finanzierungsrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild (interne Vergütung enthalten):

Gemeinde Mühlgraben			Rechnungsabschlussentwurf 2023		GKZ 10512
Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	638.751,22	673.200,00	-34.448,78
1	312	Einzahlungen aus Transfers	369.854,27	328.200,00	41.654,27
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	926,91	400,00	526,91
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.009.532,40	1.001.800,00	7.732,40
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	316.697,08	329.500,00	-12.802,92
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	441.211,59	482.600,00	-41.388,41
1	323	Auszahlungen aus Transfers	162.754,72	151.100,00	11.654,72
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	27.797,86	21.200,00	6.597,86
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	948.461,25	984.400,00	-35.938,75
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	61.071,15	17.400,00	43.671,15
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	66.311,67	40.000,00	26.311,67
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	66.311,67	40.000,00	26.311,67
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	49.153,44	48.400,00	753,44
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	4.810,56	3.400,00	1.410,56
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	53.964,00	51.800,00	2.164,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	12.347,67	-11.800,00	24.147,67
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	73.418,82	5.600,00	67.818,82
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	97.800,79	99.700,00	-1.899,21
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	928,50	1.000,00	-71,50
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	98.729,29	100.700,00	-1.970,71
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-98.729,29	-100.700,00	1.970,71
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-25.310,47	-95.100,00	69.789,53

Im Finanzierungsrechnungsabschluss ist zu erkennen, dass sich ein positiver Überschuss aus den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo 1) ergibt. In der Gemeinde waren 2023 einige kleiner Investitionen geplant, dadurch ergibt sich ein positiver Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Der Schuldenabbau betrug im Jahr 2023 € 97.800,79. In Summe ergibt sich also ein negativer Saldo 5 in der Höhe von € - 25.310,47. Die liquiden Mittel verringerten sich um € 27.421,67.

c. Vermögensrechnung

Angaben in Euro

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	3.640.930,32	C	Nettovermögen	2.012.068,13
B	Kurzfr. Vermögen	766.549,00	D	Investitionszuschüsse	1.561.200,87
B I	Kurzfr. Forderungen	412.757,05	E	Langfr. Fremdmittel	856.447,63
B III	Liquide Mittel	353.791,95	F	Kurzfr. Fremdmittel	49.223,87
SU	Summe Aktiva	4.407.479,32	SU	Summe Passiva	4.407.479,32

Das langfristige Vermögen und die kurzfristigen Forderungen haben sich um die Afa bzw. KPC-Zuschüsse verringert, die liquiden Mittel verringerten sich um € 27.421,67. Aufgrund der Auflösung der Investitionszuschüsse und der Darlehensrückzahlung kam es in den Bereichen D und E zu Verringerungen und im Bereich F (Anpassung der Rückstellungen) zu Erhöhungen. Abschließend ist festzuhalten, dass sich das Nettovermögen der Gemeinde um € 55.726,47 verringert hat.

F) Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2023 wurden in der Gemeinde Mühlgraben Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 50.100,00 umgesetzt.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergeben folgendes Bild:

Gemeinde Mühlgraben												GKZ 10512	
Rechnungsabschlussentwurf 2023													
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung													
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Investition Konto	Investition		Gemeinde- Bedarfszuw.	Finanzierung				Ergebnis			
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung		Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen	
II. Sonstige Investitionen													
2002023 Sonstige Investitionen													
2023	211000	042000	14.005,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.005,80	0,00
2023	211000	085000	192,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	192,60	0,00
2023	240000	042000	12.626,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.626,27	0,00
2023	262000	006000	6.395,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.395,95	0,00
2023	612000	040000	8.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.400,00	0,00
2023	612000	085000	735,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	735,90	0,00
2023	816000	005000	6.058,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.058,75	0,00
2023	853010	042000	1.666,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.666,67	0,00
Summe 2002023			50.081,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.081,94	0,00
Saldo SA2			50.081,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.081,94	0,00
Sonstige Investitionen													
Saldo SA1+SA2			50.081,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.081,94	0,00
Investitionstätigkeit gesamt													

Bei diesen Investitionen handelt es sich um die Errichtung eines Spielplatzes für die Lernwelt und eines öffentlichen Spielplatzes. Die Restzahlung der Gemeindepritsche (Ende des Leasings). Weiters wurde die Straßenbeleuchtung erweitert. Alle Anschaffungen wurden mit Eigenmitteln finanziert.

In der Gemeinde Mühlgraben waren KEINE Investitionstätigkeit von investiven Einzelvorhaben, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden sollen, geplant.

Zu den Beilagen des Rechnungsabschluss 2023 ergeht zu folgenden Nachweisen eine Leermeldung:

- Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente
- Nachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
- Nachweis über die Veräußerungen von Vermögenswerten
- Liste über nicht bewertete Kulturgüter

ZU PUNKT 4 DER TAGESORDNUNG

(Verordnungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer, über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr, über die Einhebung eines Abfallbehandlungsbeitrages und über die Einhebung einer Hundeabgabe; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinde aufgrund des neuen FAG die Verordnungen der Gemeinde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer, über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr, über die Einhebung eines Abfallbehandlungsbeitrages und über die Einhebung einer Hundeabgabe neu beschlossen werden müssen. Die Abgabenhöhe ändert sich dabei nicht, lediglich die Hundeabgabe wird erhöht.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnungen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 i.d.g.F., und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10,11 und 12¹ Kanalabgabegesetz LGBl. Nr. 141/1984 i.d.g.F., im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltung der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren wird wie folgt festgelegt:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Betrieb Ferienhaus oder sonstiges Objekt, in der /dem Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, 181,70 Euro. Für Einzelpersonenhaushalte wird ein Abschlag von 36,30 Euro festgelegt.
Eine Wohnung ist gegeben, wenn für diese Wohnung eine eigene Stromzählvorrichtung des Energieversorgungsunternehmens vorhanden ist oder eine eigene Müllabfuhrgebühr eingehoben wird oder ein Wohnbauförderungsdarlehen gewährt wird.
- (2) Zusätzlich werden 0,44 Euro pro Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz) eingehoben.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussfläche verpflichtet.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 2017 des

Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgeldabgabe außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über die Einhebung einer Abfallbehandlungsabgabe.

Auf Grund des § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Mühlgraben wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2

Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).

Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand.

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte und Betriebe, die am Stichtag auf den Adressen der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen und unbewohnte Objekte, werden einbezogen.

Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte und Betriebe nach § 3.

Der Einheitssatz wird mit 18,18 Euro pro vorhandenem Haushalt und Betrieb festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Mühlgraben wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- (1) für Nutzhunde 14,50 Euro;
- (2) für andere Hunde
 - a) für die ersten beiden Hunde je 25,00 Euro;
 - b) ab dem 3. Hund 50,00 Euro.

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- (1) Hunde unter 6 Wochen;
- (2) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden;
- (3) Diensthunde der Bundespolizei, der Zollorgane sowie des Bundesheeres.
- (4) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Die Hundeabgabe ist am 15. Mai fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

ZU PUNKT 5 DER TAGESORDNUNG

(Verordnung über das Führen und Halten von Tieren; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinde eine Verordnung betreffend das Führen und Halten von Tieren beschließen sollte.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnungen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 über das Führen und Halten von Tieren.

Gemäß §§ 2, 16 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 59 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1**Leinenpflicht**

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlgraben wird festgelegt, dass
 1. Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind,
 2. Hunde auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mühlgraben an der Leine und mit Beißkorb zu führen sind.
- (2) Die Leinen- und/oder Beißkorbpflicht gilt nicht, wenn
 3. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde, Jagdhunde, Assistentzhunde) oder
 4. ein Nachweis mitgeführt wird, dass sich der Hund in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2**Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3**Strafbestimmungen**

- (3) Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,00 geahndet.
- (4) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F.) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft.

ZU PUNKT 6 DER TAGESORDNUNG

(Verordnung gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b und 44a StVO 1960 über eine zeitliche Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich des Volksschulgebäudes; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinde im Vorjahr die BH Jennersdorf zwecks einer 30 km/h-Zone im Bereich des Kindergartens und der Volksschule kontaktiert hat. Daraufhin wurde vom Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, Referat Verkehrstechnik ein verkehrstechnisches Gutachten erstellt. Eine zeitliche Geschwindigkeitsbegrenzung an Schultagen ist möglich.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnungen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 22. März 2024 gemäß §§ 43 Abs.1 lit. b und 44a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. werden folgende Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen verordnet:

§ 1

Auf dem Güterweg Grundstück Nr. 132 (Obere Dorfstraße) wird im Bereich südlicher Grundstücksgrenze von Grundstück Nr. 133 bis Straßenkilometer 3,110 der L420 sowie auf dem Güterweg Grundstück Nr. 134 (Feldanergraben) im Bereich nordöstlicher Grundstücksgrenze von Grundstück Nr. 138/2 bis zum Kreuzungsbereich mit der L420 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit – deren Überschreitung verboten wird –, mit 30 km/h festgesetzt. Diese Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung gilt ganzjährig werktags von Montag bis Donnerstag, jeweils von 06.30 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 06.30 bis 13.00 Uhr.

Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a und 11b „Zonenbeschränkung Anfang/Ende“ sowie Zusatztafeln gemäß § 54 mit der Aufschrift „gilt an Werktagen Montag bis Donnerstag von 06.30 bis 17.00 Uhr und Freitag von 06.30 bis 13.00 Uhr“ werden angebracht.

Die Weiterführung dieser Zone auf der L 420 Mühlgrabner Straße wird durch eine Verordnung der BH Jennersdorf verordnet.

§ 2

Dies Verordnung ist durch die genannten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

ZU PUNKT 7 DER TAGESORDNUNG

(Gebührenbremse – Umsetzung in der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinde einen einmaligen Zweckzuschuss für die Senkung der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen (Wasser, Kanal, Abfall) im Jahr 2024 in der Höhe von € 6.305,00 erhalten hat.

Folgende Möglichkeiten zur Senkung der Benützungsgebühren kommen in Betracht:

Variante 1: Verringerung der konkreten Abgabenvorschreibungen durch eine aus dem Zweckzuschuss finanzierte Gutschrift.

Variante 2: Reduktion der Höhe der verordneten Gebühr durch Verwendung des Zuschusses als Einnahme im jeweiligen Gebührenhaushalt.

Für die Gemeinde kommt nur die Kanalbenutzungsgebühr in Frage. Die Gutschrift kann auf die Berechnungsfläche umgelegt werden.

Es wurde folgende Berechnung durchgeführt:

Berechnungsfläche gesamt x m ² -Preis netto	42.944,26 m ² x € 0,44
Nettoeinnahmen	€ 18.895,47
+ 10% USt.	€ 1.889,55
<hr/> Bruttoeinnahmen	€ 20.785,02
<u>abzüglich Zweckzuschuss</u>	€ 6.305,00
Bruttoeinnahmen neu	€ 14.480,02 / 1,1
Nettoeinnahmen neu	€ 13.163,65 / 42.944,26 m² Berechnungsfläche
ergibt einen m²-Preis neu von ca. € 0,3065	

In diesem Bereich kommt es daher zu einer Reduktion von ca. 30,33% für die Objektbesitzer. Die durchschnittlichen Gutschriften würden daher ca. bei € 30,00 pro Objekt liegen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I 122/2023 gewährten Zuschuss im Gebührenhaushalt 851 – Abwasserbeseitigung zu verwenden. Der Zweckzuschuss soll den Gebührenschuldern (Stichtag: 01.01.2024) in Form einer Gutschrift gemäß der von der Landesregierung am 23.01.2024 beschlossenen Richtlinien gewährt werden.

ZU PUNKT 8 DER TAGESORDNUNG

(Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb vom Gemeindeentlastungspaket.

In den letzten Jahren ist österreichweit die finanzielle Belastung der Gemeinden massiv gestiegen und es konnte auch bei den Finanzausgleichsverhandlungen keine substanzielle Verbesserung für die Gemeinden erreicht werden. Obwohl die burgenländischen Gemeinden im Bundesvergleich seit Jahren den besten Transfersaldo und die geringste Umlagenbelastung pro Kopf (Quelle: Statistik Austria) aufweisen, wird sich diese allgemeine negative Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen, sodass die Gemeinden anderweitige Möglichkeiten zur Finanzierung der gestiegenen Ausgaben finden müssen.

Gleichzeitig ist die Gemeinde Mühlgraben Mitglied des Burgenländischen Müllverbands (BMV). Auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erhält die Gemeinde keinerlei Gewinnausschüttungen aus dem BMV. Auch eine Auflösung der bestehenden Rücklagen und Ausschüttungen von Geldern an die Mitgliedsgemeinden ist zu einem überwiegenden Teil rechtlich nicht möglich. Das auslaufende und heuer bereits geschmälerierte BMV-Gemeindepaket belegt dies.

Vor diesem Hintergrund hat die Burgenländische Landesregierung mit den Vertretern des Gemeindevertreterverbandes, des Gemeindebundes und des Städtebundes einhellig ein Gemeindeentlastungspaket geschnürt. Demnach wird den burgenländischen Gemeinden angeboten, die Aufgaben und die Vermögenswerte des BMV in die eigene Verantwortung des Landes zu übernehmen und im Gegenzug dafür den Gemeinden 85 % (bisher 45 %) der Personalkosten in den Kindergärten und Kinderkrippen zu übernehmen.

Für die Gemeinde Mühlgraben würde dies mit dem derzeitigen Kinderbetreuungsangebot einen jährlichen Mehrbetrag in der Höhe von € 32.000,00 (wertgesichert) bedeuten.

Im Rahmen dieser Strukturreform würde der Burgenländische Müllverband mit Aufsichtsorganen von den Gemeinden neu organisiert werden. Die Leistungen des BMV sollen abgesichert werden und somit eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte gewährleistet werden. Eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung soll ebenso eine nachhaltige Entlastung der Gemeindebudgets bringen. Auch die Sicherung der in Diskussion stehenden örtlichen Altstoffsammelstellen soll erreicht werden. Diese strukturelle und nachhaltige Entlastung der Gemeindefinanzen soll, analog den erforderlichen Gremiumsbeschlüssen im BMV, auch in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

Im Vordergrund, dieses über Parteigrenzen erarbeiteten Gemeindeentlastungspaket, steht die faktische Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie. Verantwortlich für die Annahme oder Ablehnung eines solchen Angebots sind deshalb nicht eine politische Landesgruppe allein, sondern vor allem auch die Organe der jeweiligen Gemeinde.

Gemeindeorgane wissen genau: Sie haben stets zum größtmöglichen Nutzen der Gemeinde zu agieren. § 60a der Bgld. Gemeindeordnung verpflichtet bekanntlich alle Gemeinden dazu Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben. Eine Rechtsauskunft besagt darüber hinaus sogar, „dass eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu Lasten der Gemeinde zur Haftung der Gemeindeorgane führen kann. Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zum Schaden der Gemeinde kann sogar strafbar sein.“

Das am Tisch liegende Anbot des Landes soll in diesem Sinn der Gemeinde massive wirtschaftliche Vorteile bringen, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen und die Gemeindeautonomie stärken. Mit einer Annahme des gegenständlichen Angebotes wären jedenfalls auch obige Grundsätze gewährleistet.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlgraben fordert den Bürgermeister auf, bei einer Sitzung der Verbandsversammlung des BMV für die Annahme des Anbots der Burgenländischen Landesregierung zu stimmen.
2. In weiterer Folge fordert der Gemeinderat der Gemeinde Mühlgraben, dass umgehend Verhandlungen mit der Burgenländischen Landesregierung durch die Gemeindevertretung (Gemeindevertreterverband, Gemeindebund und Städtebund) wieder aufgenommen werden sollen, um
 - a. eine Übereinkunft mit dem Land abzuschließen, um dieses Angebot samt erhöhter Personalkostenförderung in der Elementarpädagogik mit dem Land zu finalisieren und
 - b. die Leistungen des BMV in der Landesholding abzusichern, eine gleiche Versorgung bei landesweit einheitlichen Tarifen für alle Haushalte zu gewährleisten sowie
 - c. eine kostenlose Übernahme der Sperrmüllentsorgung samt Erhaltung der örtlichen Abfallsammelstellen abzusichern.
3. Außerdem werden die Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlgraben aufgefordert, bei einem positiven Ausgang der Vereinbarung im Burgenländischen Landtag den entsprechenden Gesetzen im Verfassungsrang zuzustimmen.

ZU PUNKT 9 DER TAGESORDNUNG

(Erstellen eines örtlichen Entwicklungskonzeptes – Beauftragung Dienstleistungen; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass jede Gemeinde zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen durch Verordnung ein Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) aufzustellen und fortzuführen hat. Frist für die Erstellung des ÖEK ist der 31.07.2026. Im § 28 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 ist der Inhalt des Örtlichen Entwicklungskonzeptes geregelt. Dieser lautet:

- (1) Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der naturräumlichen, der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Ziele und Maßnahmen darzustellen. Sofern, insbesondere die einzelnen in Abs. 2 aufgezählten Aspekte betreffende, Fachkonzepte vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Insbesondere sind grundsätzliche Aussagen zu treffen über
 1. die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen ;
 2. die abschätzbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung samt abschätzbarem Baulandbedarf unter Berücksichtigung des vorhandenen, nicht bebauten Baulandes;
 3. die angestrebte Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden oder angestrebten funktionellen Gliederung des Gemeindegebietes, wobei eine zweckmäßige zeitliche Abfolge der Bebauung sowie die Bebauungsplanung festzulegen sind;
 4. die Sicherung eines wirksamen Umweltschutzes;
 5. die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen;
 6. die erforderlichen kommunalen Einrichtungen sowie Einrichtungen des Gemeinbedarfes;
 7. die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs- und Sporteinrichtungen sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen;
 8. Bereiche die von Bebauung freizuhalten sind sowie die Festlegung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft von Bebauung freizuhalten sind;
 9. die verkehrliche Erschließung, Mobilitätsgrundsätze und -ziele und
 10. mögliche interkommunale Kooperationsmöglichkeiten.
- (3) In Gemeinden, in welchen die Errichtung von Einkaufszentren (§ 37) zulässig ist, sind außerdem Aussagen über Bereiche zu treffen, in denen Einkaufszentren errichtet werden können. Es können Bereiche definiert werden, in denen die Errichtung von Einkaufszentren nicht möglich sein soll.

Im Vorjahr gab es bereits eine Besprechung mit unserer Raumplanerin Frau DI Barbara Fandl gemeinsam mit den Nachbargemeinden. Einige Bereiche könnten gemeinsam mit den Gemeinden Minihof-Liebau, Neuhaus/Klb. und St. Martin/Raab umgesetzt werden. Dadurch könnten diverse Kosten aufgeteilt werden. Lt. Kostenschätzung wird das ÖEK der Gemeinde ca. € 30.000,00 kosten, da sehr viele Gutachten vorzulegen sind. Sinnvoll ist es, das ÖEK vom örtlichen Planer erstellen zu lassen, da diesem die Gegebenheiten in der Gemeinde bereits bekannt sind.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Erstellung des ÖEK an das Raumplanungsbüro Wagnerfandl zu übergeben.

ZU PUNKT 10 DER TAGESORDNUNG

(Interkommunale Zusammenarbeit – Gemeindekooperation – Gründung einer ARGE; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinden Mühlgraben, Minihof-Liebau, Neuhaus/Klb. und St. Martin/Raab eine Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung von Kooperationsprojekten gründen sollte. Derzeit ist vor allem die Umsetzung von touristische Maßnahmen geplant. Zu diesem Zweck ist ein Arbeitsgemeinschaftsvertrag zu beschließen. Der Sitz der ARGE ist das Gemeindeamt Mühlgraben, vertretungsbefugte Personen sind Herr Bgm. Fabio Halb und Frau Bgm.ⁱⁿ Monika Pock. Die Dauer der Kooperation entspricht der Laufzeit der EU-Förderperiode bis 2027.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Arbeitsgemeinschaftsvertrag zur Durchführung von Kooperationsprojekten – ARGE „Grenzenloses Hügelland“.

Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag wird als Anhang 1 der Niederschrift angeschlossen.

ZU PUNKT 11 DER TAGESORDNUNG

(Straßenkehren – Vergabe; Beratung und Beschlussfassung.)

legt Herr Bgm. Fabio Halb dem Gemeinderat das Anbot von der Firma Dorn zur Beratung und Beschlussfassung vor. Stundensatz mit 2-Achser € 105,60 (inkl. USt., € 103,40 Vorjahr) bzw. mit 3-Achser € 112,20 (inkl. USt., im € 108,90 Vorjahr) und für die Anfahrt € 132,00/d (inkl. USt., € 104,50/d Vorjahr). Die Firma Dorn hat auch im Vorjahr das Straßenkehren in der Gemeinde durchgeführt. Es wurde auch ein Anbot der Firma Hametner GmbH eingeholt. Hier beträgt der Stundensatz € 126,50 (inkl. USt.).

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig das Straßenkehren an die Firma Dorn zu einem Stundensatz von € 105,60 (inkl. USt.) bzw. € 112,20 (inkl. USt.) und für die Anfahrt € 132,00/d (inkl. USt.) zu vergeben.

ZU PUNKT 12 DER TAGESORDNUNG

(Böschungsmähen – Vergabe; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinde wieder ein Anbot von Dieter Groß eingeholt hat. Der Stundensatz beträgt € 80,00 (inkl. USt., Vorjahr € 69,00).

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig das Böschungsmähen an Herrn Dieter Groß zu einem Stundensatz von € 80,00 (inkl. USt.) zu vergeben.

ZU PUNKT 13 DER TAGESORDNUNG

(Subvention für den Sparverein „Am Grenzweg“; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass der Sparverein „Am Grenzweg“ T-Shirts anfertigen lässt und daher um eine Subvention in der Höhe von € 100,00 angesucht hat. Neuer Obmann ist Armin Köhldorfer. Der Verein hat fast 100 Mitglieder.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Sparverein „Am Grenzweg“ eine Subvention in der Höhe von € 100,00 zukommen zu lassen.

ZU PUNKT 14 DER TAGESORDNUNG

(Vergabe der Wohnung Untere Dorfstraße 3/2; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass der Mieter der Wohnung Untere Dorfstraße 3/2 diese gekündigt hat und es bereits eine Bewerberin für die freie Wohnung gibt. Es handelt sich um Frau Vanda Puskas. Die Miete beträgt inkl. anteiliger Betriebs- und Heizungskosten € 450,90 (exkl. USt.).

Herr Bgm. Fabio Halb ist befangen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wohnung Untere Dorfstraße 3/2 für drei Jahre an Frau Vanda Puskas zu vermieten.

Der Mietvertrag wird unterzeichnet.

ZU PUNKT 15 DER TAGESORDNUNG

(Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Turnsaal der Volksschule; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Gemeinde Angebote von den Firmen Elektro Hager, KWB Energiesysteme GmbH und JS Sonnenstrom GmbH betreffend die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Turnsaal eingeholt hat. Es handelt sich um eine PV-Anlage von ca. 24 kWp mit Speicher. Im Vorjahr hat die Gemeinde eine Förderung (KIP) in der Höhe von € 19.900,00 erhalten. Das Angebot der Firma Elektro Hager ist mangelhaft, die fehlenden Unterlagen wurden auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht übermittelt. Herr GR Christian Halb hat seine Expertise eingebracht.

Firma	Kosten (exkl. USt.)
JS Sonnenstrom GmbH	€ 35.764,05
KWB Energiesysteme GmbH	€ 39.176,37

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Errichtung der PV-Anlage (mit Speicher) auf dem Dach des Turnsaals und dem Durchgang an die Firma JS Sonnenstrom GmbH zu Kosten in der Höhe von € 35.764,05 (exkl. USt.) zu vergeben. Nächste Woche wird es eine Besprechung mit der auszuführenden Firma geben.

ZU PUNKT 16 DER TAGESORDNUNG

(Nutzungsvertrag mit Hutchison Drei Austria GmbH; Beratung und Beschlussfassung.)

berichtet Herr Bgm. Fabio Halb, dass die Hutchinson Drei GmbH an ihn herangetreten ist, da sie den Mobilfunksender der A1 Telekom mitbenützen möchte. Mit der A1 Telekom wurde dies bereits abgeklärt. Für die Mitbenützung erhält die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € 2.000,00 (exkl. USt.) pro Jahr.

Der Tagesordnungspunkt wird zur Abstimmung gebracht.

Fürstimmen: Fabio Halb, Yvonne Halb, Anna Gmeindl, Andreas Michl, Michael Knausz, Sigrid Sabo, Raffael Friedl, Alexander Propst

Gegenstimme: Christian Halb

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mehrstimmig (8:1) den Nutzungsvertrag mit der Hutchinson Drei GmbH.

Der Nutzungsvertrag wird als Anhang 2 der Niederschrift angeschlossen.

ZU PUNKT 17 DER TAGESORDNUNG (Allfälliges.)

Herr Bgm. Fabio Halb berichtet, dass am 06. April 2024 die Flurreinigung stattfindet.

Herr Bgm. Fabio Halb berichtet, dass von 18. bis 19. September 2024 der Gemeindetag in Oberwart stattfindet. Man sollte teilnehmen.

Herr Bgm. Fabio Halb berichtet, dass das Gemeindeamt und das MZH derzeit von der Firma Blitz Fritz gereinigt werden.

Nachdem kein weiterer Tagesordnungspunkt mehr vorliegt und keine Anfragen gestellt werden, dankt der Vorsitzende den Anwesenden für ihr Erscheinen und schließt die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger: